

## **Beihilfeanspruch bei Elternzeit und einer Beurlaubung aus familiären Gründen**

Die nachstehenden Ausführungen hinsichtlich des Beihilfeanspruchs während der Elternzeit und einer Beurlaubung aus familiären Gründen für den Ehegatten gelten für Ehegattinnen und für eingetragene Lebenspartner beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerinnen entsprechend.

### **Elternzeit**

Ein Beihilfeanspruch auf der Grundlage der nordrhein-westfälischen Beihilfenverordnung (BVO NRW) besteht grundsätzlich nur solange, wie die Beamtein beziehungsweise der Beamte Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Witwengeld oder Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder Unterhaltsbeihilfe erhält (§ 1 Absatz 1 BVO NRW).

Trotz Wegfalls der Bezüge besteht der Beihilfeanspruch für die Dauer der Elternzeit (§ 76 LBG in Verbindung mit § 71 Absatz 3 Landesbeamten gesetz - LBG) fort, wenn

- die Beurlaubte oder der Beurlaubte nicht berücksichtigungsfähige Angehörige oder nicht berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird und
- keinen Anspruch auf eine Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) hat.

Als berücksichtigungsfähige Angehörige oder als berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten ist für die Beurlaubte oder den Beurlaubten eine ausreichende Fürsorge im Krankheitsfall, Geburtsfall, Pflegefall und Todesfall über den Beihilfeberechtigten sichergestellt. Auch in den Fällen, in denen die Beurlaubte oder der Beurlaubte über seinen in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Ehegatten aus dieser Versicherung beitragsfrei Leistungen erhalten kann (Familienversicherung nach § 10 SGB V), sieht der Gesetzgeber einen ausreichenden Schutz gewährleistet mit der Folge, dass ein Beihilfenanspruch entfällt.

Als berücksichtigungsfähige Angehörige oder als berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten gilt jedoch nicht eine Beamtein beziehungsweise ein Beamter, wenn der Ehegatte gesetzlich versichert ist und als nichtbeamte Bedienstete oder als nicht beamteter Bediensteter einen eigenen Beihilfeanspruch hat. In diesem Fall bleibt also der eigene Beihilfenanspruch der Beamtein beziehungsweise des Beamten bestehen. Hintergrund dieser Regelung ist die Überlegung, dass die Beamtein beziehungsweise der Beamte nicht auf Beihilfeansprüche des Ehegatten verwiesen werden kann, wenn diese gegenüber ihrem beziehungsweise seinem eigenen Anspruch nicht gleichwertig sind. Eine solche Gleichwertigkeit liegt nicht vor, wenn der Ehegatte beihilfenrechtlich auf die Sachleistungen und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angewiesen ist (§ 1 Absatz 2 BVOAng). Dies gilt unter anderem für pflichtversicherte Bedienstete und mit Wirkung vom 01.04.1999 auch für freiwillig versicherte Bedienstete mit zustehendem Zuschuss nach § 257 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

### Beispiele:

1. Eine mit einem Beamten (auch Polizeibeamten oder Soldat) verheiratete Beamtein geht in Elternzeit. Der Beihilfenanspruch der Beamtein entfällt, da sie bei ihrem Ehegatten berücksichtigungsfähige Person wird.

2. Eine Beamtin, deren Ehegatte außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig ist, geht in Elternzeit. Die Beamtin behält ihren Beihilfenanspruch, da ihr Ehegatte keinen eigenen Beihilfenanspruch hat.
3. Eine mit einem im öffentlichen Dienst stehenden krankenversicherungspflichtigen Tarifbeschäftigte verheiratete Beamtin geht in Elternzeit. Die Beamtin behält ihren Beihilfenanspruch.
4. Eine mit einem im öffentlichen Dienst stehenden freiwillig krankenversicherten Tarifbeschäftigte mit Zuschuss nach § 257 SGB V verheiratete Beamtin geht in Elternzeit. Der Tarifbeschäftigte fällt unter den Geltungsbereich der BVOAng. Die Beamtin ist bis 31. März 1999 bei ihrem Ehegatten berücksichtigungsfähige Person. Ab 01. April 1999 hat sie einen eigenen Beihilfeanspruch, da ab diesem Zeitpunkt ihr Ehegatte auf die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angewiesen ist.

Bitte beachten Sie, sofern Sie von dieser Regelung betroffen sind, dass Ihr Krankenversicherungsschutz auf Grund des Wiederauflebens Ihres Beihilfenanspruches angepasst werden muss. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an eine bzw. Ihre bisherige Krankenversicherung.

5. Eine mit einem im Bundesdienst stehenden freiwillig krankenversicherten Tarifbeschäftigte mit Zuschuss nach § 257 SGB V verheiratete Beamtin geht in Elternzeit. Die Beamtin ist bei ihrem Ehegatten berücksichtigungsfähige Person, da nach den beim Bund geltenden tarifvertraglichen Regelungen der Tarifbeschäftigte nicht auf die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angewiesen ist.
6. Eine mit einem im öffentlichen Dienst stehenden privat krankenversicherten Tarifbeschäftigte mit Zuschuss nach § 257 SGB V verheiratete Beamtin geht in Elternzeit. Die Beamtin wird bei ihrem Ehegatten berücksichtigungsfähige Person. Eine Anrechnung von Krankenversicherungsleistungen auf die beihilfefähigen Aufwendungen ist nicht möglich, weil der Zuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V sich nicht auf die Krankenversicherung der Beamtin erstreckt.

Der Beihilfeanspruch einer/eines sich in der Elternzeit befindlichen Beamtin/Beamten entfällt grundsätzlich auch dann, wenn sie/er in der gesetzlichen Krankenkasse des Ehegatten im Rahmen der Familienversicherung nach § 10 SGB V aufgenommen wird. In der Praxis läuft diese Vorschrift ins Leere, weil seitens der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufnahme der Beamtin oder des Beamten in die Familienversicherung nach § 10 SGB V grundsätzlich verweigert wird.

#### **Einkommensgrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten bzw. der Ehegattin (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b BVO NRW)**

Berücksichtigungsfähig ist der Ehegatte während des Urlaubs aus familiären Gründen oder während der Elternzeit auch dann, wenn dieser im Kalenderjahr vor der Antragstellung und/oder im laufenden Kalenderjahr ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 Einkommensteuergesetz) erzielt und diese mehr als 18.000 Euro betragen haben beziehungsweise betragen. Wird die 18.000 Euro Grenze überschritten, weil noch andere Einkünfte bezogen werden (zum Beispiel Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), sind Beihilfeleistungen für den Ehegatten nicht möglich. Für den Fall, dass der Ehegatte bei einem anderen Dienstherrn beschäftigt ist, gilt dies nur dann, wenn der andere Dienstherr bei Beamten und Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen beziehungsweise der Stadt Köln, die sich beurlauben lassen und nach dem Recht des anderen Dienstherrn berücksichtigungsfähige Personen werden, entsprechend verfährt.

## **Unterhälfte Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit**

Der Dienstherr kann einer Beamtin oder einem Beamten während der Elternzeit Teilzeitarbeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewilligen. Wird die Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst abgeleistet, entsteht hier – soweit im Tarifbeschäftigtenverhältnis ausgeübt – ein neuer Beihilfeanspruch, der die Behandlung der beurlaubten Person als berücksichtigungsfähige Angehörige bei dem Ehegatten ausschließt.

### **Beispiele:**

1. Eine Beamtin in Elternzeit leistet als Beamtin bei ihrem Dienstherrn Teilzeitarbeit. Sie ist mit einem Beamten verheiratet. Die Beamtin wird berücksichtigungsfähige Person.
2. Eine Landesbeamtin in Elternzeit leistet als Tarifbeschäftigte Teilzeitarbeit bei einer Gemeinde in Nordrhein-Westfalen. Die Beamtin hat einen vollen Beihilfenanspruch bei der Gemeinde (vergleiche § 1 Abs. 5 Satz 2 BVOAng).
3. Eine Landesbeamtin in Elternzeit leistet als Tarifbeschäftigte Teilzeitarbeit bei einer Dienststelle des Bundes und hat nach den dort geltenden tarifvertraglichen Vorschriften Anspruch auf eine anteilige Beihilfe. In diesem Fall geht der Anspruch auf Beihilfen auf Grund der Elternzeit dem Beihilfenanspruch aus dem Arbeitsverhältnis vor. Die Beihilfe ist somit vom Land zu zahlen (Nummer 1.3.4.1 zu § 1 Abs. 3 Nr. 1 BVO NRW).

## **Hälfte oder überhälfte Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit**

Wird während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung oder Teilzeitarbeit (auf Grund eines Arbeitsvertrages) mit der Hälfte und mehr als der Hälfte (bis zu wöchentlich 30 Stunden) der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitzeit wahrgenommen, besteht ein unmittelbarer Beihilfenanspruch nach der BVO NRW beziehungsweise der BVOAng. Das gilt auch für eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Teilzeitarbeit bei einem anderen Dienstherrn, einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber oder als Selbständige oder als Selbständiger im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 3 LBG.

## **Privat versicherte Tarifbeschäftigte in Elternzeit**

Tarifbeschäftigte, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, werden im Gegensatz zu den gesetzlich Krankenversicherten nicht beitragsfrei versichert. Unabhängig von der Elternzeit müssen sie daher ihren Krankenversicherungsbeitrag selbst begleichen. Sofern sie beihilfenberücksichtigungsfähig werden oder Anspruch auf Familienversicherung im Sinn des § 10 SGB V haben, entfällt ein Beihilfenanspruch aus den oben genannten Gründen. Besteht der Beihilfenanspruch fort, so werden ihnen Beihilfen im gleichen Umfang wie den Beamten mit Ausnahme des Anspruches auf Pflegebeihilfen gewährt. Damit grundsätzlich ein vollständiger Krankenversicherungsschutz erreicht werden kann, reicht daher die Umstellung des Versicherungsvertrages auf einen Quotentarif, der sich an die Höhe des jeweiligen Beihilfenbemessungssatzes anlehnt, aus. Die Ursachen für diese Regelung sind darin zu sehen, dass der/die Arbeitnehmer/in nicht mehr auf die Gewährung eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag durch den Dienstherrn verwiesen werden kann, da ihr/ihm auf Grund der Elternzeit kein Zuschuss mehr zusteht.

## **Beide Elternteile nehmen die Elternzeit gemeinsam**

Falls beide verbeamteten Elternteile die Elternzeit gemeinsam nehmen, ist ein Elternteil als berücksichtigungsfähige Person des anderen zu bestimmen (bei einem Kind hat ein Elternteil Anspruch auf einen Bemessungssatz von 50 %, der andere Elternteil erhält 70 %, bei 2 und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern erhalten beide Elternteile 70 %). Die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

## **Urlaub aus familiären Gründen**

Die Hinweise zur Elternzeit gelten auch bei einem Urlaub aus familiären Gründen nach § 71 LBG. Der Unterschied, der sich jedoch ergibt, ist der Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V über den Ehegatten (Urteil des Bundessozialgericht vom 23.10.1996 – 4 RK 1/96).

### Beispiele:

1. Eine mit einem Beamten (auch Polizeibeamten oder Soldat) verheiratete Beamtin wird aus familiären Gründen beurlaubt. Der Beihilfenanspruch der Beamtin entfällt, da sie bei ihrem Ehegatten berücksichtigungsfähige Person wird.
2. Eine mit einem im öffentlichen Dienst stehenden Tarifbeschäftigten verheiratete Beamtin wird aus familiären Gründen beurlaubt. Der Beihilfenanspruch der Beamtin entfällt, da sie bei ihrem Ehegatten berücksichtigungsfähige Person wird und – falls der Ehegatte gesetzlich versichert ist – gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse des Ehegatten Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V hat.
3. Eine mit einem in der Industrie tätigen, gesetzlich versicherten Tarifbeschäftigten verheiratete Beamtin wird aus familiären Gründen beurlaubt. Der Beihilfenanspruch der Beamtin entfällt, da sie bei ihrem Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert wird.
4. Eine Beamtin, deren Ehegatte außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig und privat krankenversichert ist, wird aus familiären Gründen beurlaubt. Die Beamtin behält ihren Beihilfenanspruch, da ihr Ehegatte keinen eigenen Beihilfenanspruch hat und keiner gesetzlichen Krankenkasse angehört.

## **Tarifbeschäftigte in der Beurlaubung ohne laufende Bezüge**

Die nicht beamteten Bediensteten haben während einer Beurlaubung ohne laufende Bezüge (ausgenommen während der Elternzeit und eines Wahlvorbereitungsurlaubs) keinen Beihilfenanspruch.